

Neuerungen Steuern / FABI-Vorlage

Auf den 1. Januar 2016 tritt die FABI-Vorlage in Kraft. Die Schweizer Stimmbevölkerung akzeptierte am 9. Februar 2014 mit 62% Ja-Stimmen die Vorlage zur Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI). Mit dem weiteren Bahnausbau wollen Bund und Parlament bestehende Engpässe beseitigen und neue Kapazitäten bereitstellen, damit die sich abzeichnende Nachfrigesteigerung bewältigt werden kann. Die zusätzliche Finanzierung erfolgt einerseits über die Erhöhung der Billettpreise sowie aus zusätzlichen Beiträgen durch Bund und Kantone.

Die zusätzlichen Beiträge des Bundes und der Kantone werden durch Beschränkung der Berufskosten und den daraus resultierenden höheren Steuereinnahmen finanziert. Indem das Pendeln über lange Distanzen steuerlich weniger begünstigt wird, soll der Trend zu längeren Arbeitswegen abgeschwächt und die regionale Ansässigkeit aus raumplanerischen und umweltpolitischen Gründen gestärkt werden.

Bei der direkten Bundessteuer ist für unselbständig Erwerbende ein Maximalabzug für die berufsbedingten Fahrtkosten von CHF 3'000 zulässig (DBG Art. 26 Abs. 1 lit. a). Auf kantonaler Ebene ist im Steuerharmonisierungsgesetz geregelt, dass ein Maximalbeitrag festgesetzt werden kann (StHG Art. 9 Abs. 1). Die Maximalbeiträge sind noch nicht in allen Kantonen definitiv geregelt und müssen vom Volk noch abgesehnet werden.

Überblick Kantone:

Kanton	Pendlerabzug beschlossen	Pendlerabzug in Diskussion
Aargau		CHF 6'000
Basel Stadt	CHF 3'000	
Basel Land		CHF 3'000
Bern		CHF 6'700
Luzern		
Solothurn		
St. Gallen		CHF 3'655
Zürich		CHF 3'000

Von der Begrenzung der Pendlerpauschale sind nur **unselbständig Erwerbstätige** betroffen! Welches sind die Auswirkungen?

Für alle **Pendler** bedeutet dies, dass sie nicht wie bis anhin unbegrenzt Fahrtkosten abziehen können. Für die Direkte Bundessteuer ist die Pendlerpauschale bei einem Arbeitsweg von 10 km bereits erreicht ($2 \times 10 \text{ km} \times 220 \text{ Arbeitstage} \times 0.70 \text{ CHF} = \text{CHF } 3'080$). Beträgt der Arbeitsweg mehr als 10 km vergrössert sich der nichtabzugsfähige Teil entsprechend.

Für Steuerpflichtige, welche ein **Geschäftsfahrzeug** zur Verfügung haben, wird die FABI-Vorlage zu einer Aufrechnung beim Einkommen in der Steuererklärung führen. Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können wie bisher nicht geltend gemacht werden (Kreuz im Feld „F“ des Lohnausweises). Für die Private Nutzung des Fahrzeuges wird wie bis anhin der Privatanteil von 9.6% (12 x 0.8%) des Kaufpreises ohne Mehrwertsteuer als Lohnbestandteil besteuert. Da der Arbeitsweg nicht durch den Privatanteil abgedeckt ist, wird bei diesen Steuerpflichtigen jetzt noch zusätzlich die Differenz des Arbeitsweges zur Pendlerpauschale als Einkommen aufgerechnet. Hat ein Mitarbeiter einen Arbeitsweg von 25 km entspricht dies einem geldwerten Vorteil für den Arbeitsweg von CHF 4'700 (2 x 25 km x 220 Arbeitstage x 0.70 CHF = 7'700 CHF – 3'000 CHF = 4'700 CHF). Zurzeit ist diese Einkommensaufrechnung noch von der AHV und der Mehrwertsteuer ausgenommen. Dies kann sich aber noch ändern.

Für Aussendienstmitarbeitende muss im Lohnausweis (Ziffer 15) der prozentmässige Anteil der Aussendiensttätigkeit deklariert werden, damit der geldwerte Vorteil für den Arbeitsweg eruiert werden kann.